# SATZUNG des Steirischen Skiverbandes

## § 1 Namen, Grenzen und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen: "Steirischer Skiverband (StSV)".

Der Steirische Skiverband gehört dem Österreichischen Skiverband an. Die Grenzen des Bundeslandes Steiermark sind auch die Grenzen des Steirischen Skiverbandes. Er hat seinen Sitz in Haus/Ennstal.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

Ausnahmen von dieser Regel können auf ordnungsgemäß eingebrachtem Antrag von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) beschlossen werden.

### § 2 Verbandszweck

2.1. Die Tätigkeit des Steirischen Skiverbandes ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt gemeinnützige Zwecke. Hauptziel des Verbandes ist die Förderung des Skilaufes in jeglicher Form, insbesondere des Alpinen und Nordischen Skilaufes, des Snowboardens, des Freeskiing, des Shortcarving, des Skibergsteigens, des Paraskiing, des Speedskiing, des Telemarkens, des Skicross, des Grasskilaufes und des Allgemeinen Skilaufes zum allgemeinen Wohl, zur körperlichen und ideellen Ertüchtigung als wesentlichem Beitrag zur Gesundheit möglichst vieler Menschen.

Ein weiteres Hauptziel des Verbandes ist die Aus- und Fortbildung, sowie Wissenschaft und Forschung in diesen den Skilauf betreffenden Bereichen, sowie die Schaffung und Erhaltung von zeitweiligen oder ständigen Ausstellungen und Dokumentationen sowie die Herausgabe von Publikationen, die sich mit dem Skisport beschäftigen und die Vergabe von Rechten und Lizenzen.

Der Verband ist berechtigt, Beteiligungen an gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu halten, wenn solche Beteiligungen zur Erreichung des Verbandszweckes dienen.

2.2. Alle Funktionen im Verband (mit Ausnahme des Sportkoordinators/Sportlichen Leiters) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- 2.3. Die Mittel des Verbandes werden hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erträgnisse aus Veranstaltungen, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
- 2.4. Sämtliche Wintersportvereine, Zweigvereine und Sektionen in der Steiermark, die die Ausübung und Förderung des Skisportes und der im Punkt 2.1. genannten weiteren Wintersportarten zum Zwecke haben, sowie natürliche Personen, werden im StSV zusammengefasst.
- 2.5. Dem StSV obliegt die Veranstaltung von Skiwettkämpfen jeglicher Art nach den Bestimmungen der Wettkampfordnungen bzw der jeweiligen Reglements.

### § 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Steirische Skiverband kennt folgende Arten von Mitgliedern:
  - ordentliche Mitglieder
  - außerordentliche Mitglieder
  - Personenmitglieder
  - Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- 3.2. Ordentliche Mitglieder des Steirischen Skiverbandes können Vereine, sowie Zweigvereine und Sektionen bzw Zweigstellen solcher Vereine, die ihren Sitz in der Steiermark haben und die Satzungen des Steirischen Skiverbandes anerkennen und die Ausübung und Förderung des Skisportes und der im Punkt 2.1. genannten weiteren Wintersportarten zum Zwecke haben, werden. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund schriftlicher Ansuchen der Vorstand. Über Einsprüche gegen die Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit endgültig.
- 3.3. **Außerordentliche Mitglieder** können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften sein. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.4. **Personenmitglieder** sind Mitglieder der angeschlossenen Vereine, Zweigvereine und Sektionen, soweit sie ihren Beitritt zum ÖSV erklärt haben und dies in der ÖSV-Datenbank erfasst wurde, oder die Direktmitgliedschaft beim Skiverband eingehen.
- 3.5. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Steirischen Skiverband besondere Verdienste erworben haben, können von der Jahreshauptversammlung durch mehrheitlichen Beschluss zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten, ernannt werden. Sie gehören dem Verband auf Lebenszeit an. Ehrenpräsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung, Ehrenmitglieder jedoch nur an Letzterer, mit Sitz

und Stimme teilzunehmen. Zur Ausübung dieses Rechtes müssen sie jedoch einem Steirischen Mitglieds-, Zweigverein bzw Mitgliedssektion angehören.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieds-, Zweigvereine bzw Mitgliedssektionen haben alle jene Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben.
  - Sie haben ihrerseits die Verpflichtung:
  - jede Änderung in der personellen Zusammensetzung ihrer Vereinsleitung innerhalb eines Monats dem Steirischen Skiverband bekanntzugeben.
  - jede Änderung ihrer Vereinsmitglieder (An- und Abmeldung) gemäß Bekanntgabe durch das beitretende bzw ausscheidende Vereinsmitglied direkt in der ÖSV-Datenbank durchzuführen.
  - Die Mitgliedsausweise an die Mitglieder zum bekannt gegebenen Termin auszufolgen und die Mitgliedsbeiträge bis zu dem, vom Steirischen Skiverband bekannt gegebenen Termin abzurechnen.
  - Zu gewährleisten, dass ihre Satzungen mit der Satzung des StSV nicht im Widerspruch stehen. Diese Satzungen haben insbesondere vorzusehen, dass sich die Vereinsmitglieder (Personenmitglieder) abmelden müssen und die Modalitäten hierfür sowie für das sonstige Ausscheiden festzulegen.
  - Satzungsänderungen unverzüglich dem Steirischen Skiverband anzuzeigen.
  - Alle skisportlichen und im Sinne dieser Satzung wintersportlichen Veranstaltungen, die im Terminkalender des Internationalen Skiverbandes (FIS), des Österreichischen Skiverbandes oder des Steirischen Skiverbandes aufgenommen werden sollen, dem Steirischen Skiverband bis zum angegebenen Termin bekannt zu geben.
  - Einen schriftlichen Bericht über eine allfällige Vereinsauflösung einzusenden.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder und Personenmitglieder sind verpflichtet, die Beiträge gemäß den für ihren Bereich festgelegten Richtlinien und Terminen zu entrichten.
  - Sie sind berechtigt, alle Angebote des Steirischen Skiverbandes für Mitglieder gemäß den jeweils bestehenden Richtlinien in Anspruch zu nehmen.
- 4.3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- 4.4. Die Mitglieder des Steirischen Skiverbandes sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.
- 4.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Verbandes leiden könnten. Sie haben die Statuten des Steirischen

Skiverbandes und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Abgaben etc in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung

### § 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Dauer der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht begrenzt.
- 5.2. Die Mitgliedschaft für ordentliche und außerordentliche Mitglieder beginnt mit ihrer Aufnahme durch den Vorstand.
- 5.3. Die Mitgliedschaft der Personenmitglieder beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung zum ÖSV gemäß Punkt 3.4 dieser Satzung.
- 5.4. Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
  - durch freiwilligen Austritt

dieser Gebühren und Beiträge befreit.

- durch Ausschluss
- durch den Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und
- durch Streichung.

Der **Austritt** aus dem Steirischen Skiverband kann nur mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von einem halben Jahr auf das Ende eines Verbandsjahres erklärt werden. Die für das gesamte Verbandsjahr, in dem der Austritt erklärt wird, anfallenden Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe zu leisten und können nicht anteilig zurückgefordert werden.

Der Ausschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten kann nur über Beschluss der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen. Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung aushaftender Geldverbindlichkeiten bleiben noch aufrecht. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig

5.5. Das Ende der Mitgliedschaft eines Vereines und Zweigvereines bzw einer Sektion zum Steirischen Skiverband bewirkt gleichzeitig das Erlöschen der Mitgliedschaft seiner Mitglieder.

gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

5.6. Die Mitgliedschaft der Personenmitglieder erlischt mit der gültigen Abmeldung durch den Verein bzw – sofern die Personenmitglieder nicht Mitglieder eines

Vereines sind – durch diese persönlich an den Steirischen Skiverband mit Wirkung auf das Ende des laufenden Verbandsjahres, ebenso mit dem Tod, der Streichung und dem Ausschluss.

### § 6 Verbandsjahr und Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Das Verbandsjahr des Steirischen Skiverbandes ist ident mit dem Verbandsjahr des ÖSV.
- 6.2. Der Mitgliedsbeitrag an den Osterreichischen Skiverband, den der Steirische Skiverband für seine ihm angeschlossenen Vereine, Zweigvereine und Sektionen zu entrichten hat, richtet sich nach der Mitgliederzahl bzw den Beschlüssen des ÖSV bzw des Steirischen Skiverbandes, bei Divergenzen nach den Beschlüssen des Letzteren.
- 6.3. Jedes von einem Verein, einem Zweigverein oder einer Sektion an den Steirischen Skiverband gemeldete Mitglied sowie jedes sonstige Personenmitglied, erhält zur Kenntlichmachung seiner Mitgliedschaft zum ÖSV/StSV jährlich einen Mitgliedsausweis wie zum Beispiel die Austria-Skicard.
- 6.4. Der von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Beitrag der Mitgliedsvereine, Zweigvereine und Sektionen an den Steirischen Skiverband ist ebenfalls nach der Anzahl der Mitglieder abzuführen.
- 6.5. Der Gesamtmitgliedsbeitrag und der Mitgliedsbeitrag von einzelnen Personenmitgliedern sind bis zu dem, vom Steirischen Skiverband bekannt gegebenen Termin an den Steirischen Skiverband zu entrichten.
- 6.6. Der Austritt oder Ausschluss sowie die Streichung eines Verbandsmitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres entheben den Ausscheidenden nicht von der Zahlung der ihm bis zum Ablauf des Geschäftsjahres obliegenden finanziellen Verpflichtungen.

# § 7 Verbandsorgane

- 7.1 **Verbandsorgane** des Steirischen Skiverbandes sind:
  - die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
  - der Vorstand (Leitungsorgan)
  - der oder die Sportkoordinatoren/Sportlichen Leiter
  - die Geschäftsführung

#### 7.2 Unvereinbarkeiten

Ein Mitglied eines Verbandsorganes darf nicht Mitglied eines anderen Verbandsorganes mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sein. Fachreferenten und Rechnungsprüfer dürfen ebenfalls keinem Verbandsorgan mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören.

### § 8 Vertretung des Verbandes

- 8.1. Der Steirische Skiverband wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten, wobei der verhinderte Präsident seinen Vertreter aus den Reihen der Vizepräsidenten namhaft macht. Sollte der verhinderte Präsident eine Namhaftmachung nicht vornehmen können oder wollen, so vertritt der Vizepräsident den Steirischen Skiverband, der seine Vizepräsidentenfunktion am längsten ausübt. Der Präsident vertritt den Steirischen Skiverband nach außen (Zeichnungsberechtigung) alleine. Sollte der Präsident verhindert sein, so vertritt der namhaft gemachte Vizepräsident oder der nach der vorstehend angeführten Bestimmung bestimmte Vizepräsident, den Steirischen Skiverband nach außen ebenfalls alleine.
- 8.2. Der Vorstand entscheidet darüber, ob der Präsident oder im Fall von dessen Verhinderung ein Vizepräsident Vertretungsvollmacht an die Geschäftsführung oder Dritte erteilen darf.

# § 9 Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

#### 9.1. Zusammensetzung

Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Verbandsorgan, das auch in allen satzungsgemäß nicht geregelten Angelegenheiten entscheidet. Sie besteht aus den von den Mitgliedsvereinen, Mitgliedszweigvereinen und Mitgliedssektionen entsandten Vertretern, den außerordentlichen Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern, den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, den Fachreferenten sowie sonstigen Vereinsmitgliedern (Personenmitgliedern). Teilnahmeberechtigt sind auch die Mitglieder des Verbandsgerichtes und geladene Gäste. Wenn der Vorstand die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung in der Jahreshauptversammlung bzw in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) informiert, sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Die Anzahl der bevollmächtigten Vereinsvertreter ist nicht beschränkt; das Stimmrecht ergibt sich jedoch aus den Bestimmungen des Abschnittes "Stimmrecht". Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung einer der

Vizepräsidenten.

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich an einem Ort, der Sitz eines Mitgliedsvereines, Mitgliedszweigvereines oder einer Mitgliedssektion ist, statt. Die Einberufung hat durch den Präsidenten mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Stimmenanzahl der einzelnen Mitgliedsvereine, Mitgliedszweigvereine und Mitgliedssektionen zu erfolgen.

#### 9.2. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind lediglich ordentliche Mitglieder und nicht die Personenmitglieder.

Die Stimmenanzahl der ordentlichen Mitglieder beträgt zehn Prozent der über ihre Vereine gemeldeten Mitglieder.

Bei dieser Berechnung sich ergebende Dezimalen werden nicht berücksichtigt. Stimmberechtigt sind weiters Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder,

Fachreferenten sowie Vorstandsmitglieder, ausgenommen bei der Entlastung des Vorstandes.

Nichterfüllung der in dieser Satzung niedergelegten finanziellen Verpflichtungen schließt vom Stimmrecht bei der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) aus. Das Stimmrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar. Der oder die organschaftlichen Vertreter eines ordentlichen Mitglieds dürfen aber die Befugnis zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts mit Vollmacht ausschließlich an ein Mitglied dieses ordentlichen Mitglieds übertragen.

#### 9.3. Beschlussfassung

Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

Ist dies nicht der Fall, ist die Jahreshauptversammlung eine halbe Stunde nach dem ausgeschriebenen Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei:

- Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens
- Satzungsänderungen
- Dringlichkeitsanträgen

#### 9.4. Aufgaben der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

- 1) Genehmigung der Tagesordnung
- 2) Genehmigung des Protokolles der letzten Jahreshauptversammlung
- 3) Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten
- 4) Entgegennahme des schriftlichen Berichtes der Rechnungsprüfer
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Vollzug von Ehrungsbeschlüssen, sofern die Ehrung anlässlich der Jahreshauptversammlung erfolgt
- 7) Neuwahl des Vorstandes, der Fachreferenten analog des

- Österreichischen Skiverbandes, und der Rechnungsprüfer (Kontrollorgane) gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung bzw des Vereinsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung
- 8) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 9) Genehmigung des Jahresvoranschlages
- 10) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses bzw Rechnungslegung sowie der Vermögensübersicht
- 11) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, insoweit diese durch die Satzung der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind
- 12) Ausschluss von Mitgliedern
- 13) Satzungsänderungen
- 14) Festlegung des Ortes der nächsten Jahreshauptversammlung

#### 9.5. Anträge zur Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Mit Ausnahme von Wahlvorschlägen müssen alle Anträge dem Vorstand schriftlich eine Woche vor Beginn der Jahreshauptversammlung eingereicht werden. Sie können von allen Stimmberechtigten und außerordentlichen Mitgliedern gestellt werden.

Später eingebrachte Anträge kann die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zusprechen.

Anträge für Neuwahlen können nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Vorsitzenden des Wahlvorschlagskomitees spätestens bei dessen ersten Zusammentreten vorgelegt werden.

Personenmitgliedern steht jedoch dieses Antragsrecht ausdrücklich nicht zu.

#### 9.6. Protokollführung

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird vom Schriftführer (auch im Weg über das Verbandssekretariat) erstellt. Es ist zumindest als Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll ist allen stimmberechtigten Mitgliedern und den Rechnungsprüfern innerhalb von 14 Tagen zuzusenden. Einsprüche sind innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Protokolls schriftlich beim Steirischen Skiverband einzubringen.

#### § 10

#### Außerordentliche Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) einberufen.

Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder (stimmberechtigt im Sinne dieser Satzung), oder die Rechnungsprüfer kann bzw können vom Vorstand (Leitungsorgan) die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) verlangen.

Die Einberufung hat durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen

Vizepräsidenten binnen vier Wochen nach Beschlussfassung durch den Vorstand bzw nach Einlangen des Antrages zu erfolgen.

### § 11 Neuwahlen und Funktionsperiode

- 11.1. Für einen Zeitraum von drei Jahren werden von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) gewählt:
  - der Präsident
  - die Vizepräsidenten
  - die Mitglieder des Vorstandes und die Fachreferenten analog des Österreichischen Skiverbandes
  - die mindestens zwei Rechnungsprüfer/das Kontrollorgan laut Vereinsgesetz
- 11.2. Der Vorstand hat spätestens 21 Tage vor Ablauf der Funktionsperiode ein Wahlvorschlagskomitee einzusetzen, das alle Wahlvorbereitungen durchzuführen und einen Wahlvorschlag zu erstellen hat. Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Wahlvorschlagskomitees den ordentlichen Mitgliedern gleichzeitig mit dem Termin der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.
- 11.3. Das Wahlvorschlagskomitee besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedervereine, Mitgliederzweigvereine, Mitgliedersektionen, die mindestens einhundert ÖSV-Mitglieder gemeldet und bezahlt haben. Der Steirische Skiverband vertreten durch dessen Präsidenten oder einen Vizepräsidenten hat das Recht, aus den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorschlagskomitees einen Kandidaten für die Wahl des Vorsitzenden des Wahlvorschlagskomitees vorzuschlagen, wobei bei der Auswahl desselben auf dessen Neutralität sowie einschlägige Rechtskenntnisse Bedacht zu nehmen ist. Ein abgeschlossenes Jus-Studium ist jedoch keine Voraussetzung für die Übernahme des Vorsitzes im Wahlvorschlagskomitee. Die Wahl des Vorsitzenden des Wahlvorschlagskomitees erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Punktes 9.2 dieser Satzung.

Der Vorstand des Steirischen Skiverbandes hat sodann den ordentlichen Mitgliedern den Vorsitzenden des Wahlvorschlagskomitees gleichzeitig mit dem Termin der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

11.4. Der Vorsitzende des Wahlvorschlagskomitees gibt der Jahreshauptversammlung den Wahlvorschlag und nach durchgeführter Wahl das Wahlergebnis bekannt.

## § 12 Der Vorstand (Leitungsorgan)

#### 12.1. Zusammensetzung

- 12.1.01 Der Vorstand (Leitungsorgan) besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - dem Präsidenten
  - den mindestens zwei Vizepräsidenten
  - dem Schriftführer
  - dem Finanzreferenten

Andere Personen können vom Präsidenten selbst oder über Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Die Geschäftsführung und die Sportkoordinatoren/Sportlichen Leiter sind zu jeder Vorstandssitzung zu laden und haben das Recht, sich an der Vorstandssitzung zu beteiligen. Die Geladenen, die Geschäftsführung und die Sportkoordinatoren/Sportlichen Leiter haben aber kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Ihm obliegt die Geschäftsleitung des Verbandes und die Vollziehung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung einzuholen ist.

- 12.1.02 Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Präsidenten ab. Die Vertretung des Präsidenten ist von einem der Vizepräsidenten wahrzunehmen, die sich auch untereinander vertreten können.
- 12.1.03 Der Vorstand soll mindestens drei Mal im Verbandsjahr durch den Präsidenten einberufen werden. Die Einberufung hat eine Woche vor Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

#### 12.2. Aufgaben des Vorstandes (Leitungsorgan)

Der Vorstand hat im Besonderen die im Folgenden angeführten Aufgaben zu erfüllen:

- 12.2.01 Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Jahreshauptversammlung, Überwachung und Bevollmächtigung der Fachreferenten.
- 12.2.02. Bestellung und Abberufung der Sportkoordinatoren/Sportlichen Leiter für die Bereiche Alpin und Nordisch (Langlauf / Biathlon, Sprunglauf / Nordische Kombination). Die Aufgaben der Sportkoordinatoren/Sportlichen Leiter und der Fachreferenten werden in einem gesonderten Aufgabenverteilungsplan zusammengefasst und vom Vorstand beschlossen.
- 12.2.03 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

12.2.04 12.2.05	Genehmigung der Veräußerung von Verbandsvermögen. Genehmigung des Beitrittes des Steirischen Skiverbandes zu anderen Organisationen bzw der Beteiligung an gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften.
12.2.06 12.2.07	Vergabe von internationalen Veranstaltungen. Entsendung von Vertretern des Steirischen Skiverbandes in andere Organisationen sowie in gemeinnützige und nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften.
12.2.08	Finanzielle Angelegenheiten während des Verbandsjahres
12.2.09	Beschlussfassung über Ehrungen und Verleihungsbe- stimmungen.
12.2.10	Antragsstellung zur Ernennung von Ehrenpräsidenten. Diese Ehrung kann aus Anlass des Ausscheidens aus der aktiven Verbandstätigkeit verliehen werden an - den Präsidenten des StSV und - den Vizepräsidenten des StSV wenn sie sich in außergewöhnlicher Weise um die Verbands-
	führung verdient gemacht haben.
12.2.11	Antragsstellung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern. Diese müssen sich außergewöhnliche Verdienste um den Steirischen Skiverband erworben und die Verbandsentwicklung entscheidend gefördert haben.
12.2.12	Die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern.
12.2.13	Erstellung und Abfassung des Rechenschaftsberichtes bzw Rechnungslegung und des Rechnungsabschlusses innerhalb von fünf Monaten nach Ende des zwölfmonatigen Rechnungsjahres. Des Weiteren hat der Vorstand für die laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben, die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und die Vermögensübersicht zu sorgen.
12.2.14	Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung).
12.2.15 12.2.16	Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung und Erledigung sämtlicher Tätigkeiten der Geschäftsführung, wie insbesondere Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes, soferne diese Aufgaben nicht tatsächlich zur Zufriedenheit des Vorstandes von der Geschäftsführung wahrgenommen werden, sowie Beschlussfassung darüber, ob und in welchem Ausmaß Mitgliedern der Geschäftsführung Handlungs- bzw Vertretungsvollmacht erteilt werden darf. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsgerichtes aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit (es sind 5
	Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder zu bestellen, um die Unbefangenheit sämtlicher Mitglieder des Verbandsgerichtes in jedem Fall zu gewährleisten).

### 12.3. Beschlussfassung

Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Suspendierung von Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

#### 12.4. **Protokollführung**

Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen zuzustellen ist. Dieses Protokoll ist zumindest als Beschlussprotokoll zu führen.

# § 13 Sportkoordinatoren/Sportliche Leiter

- 13.1 Die Sportkoordinatoren/Sportlichen Leiter werden vom Präsidenten oder im Fall von dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten gemäß dem diesbezüglichen Beschluss des Vorstandes auf die vom Vorstand bestimmte Zeit bestellt und besteht aus
  - dem Sportkoordinator/Sportlichen Leiter Alpin und
  - dem Sportkoordinator/Sportlichen Leiter Nordisch (Langlauf/Biathlon, Nordische Kombination/Sprunglauf).

Der Vorstand kann beschließen, dass ein oder mehrere Personen zu Sportkoordinatoren/Sportlichen Leitern des jeweiligen Ressorts bestellt werden.

13.2 Dem jeweiligen Sportkoordinator/Sportlichen Leiter obliegt die Leitung der ihm jeweils zugewiesenen Ressorts in sportlicher Hinsicht, wobei er den Fachreferenten dieses Ressorts gegenüber weisungsbefugt sind. Die genauen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Sportkoordinators/Sportlichen Leiters sowie der Fachreferenten werden in einem vom Vorstand beschlossenen Aufgabenverteilungsplan genau festgelegt.

### § 14 Die Geschäftsführung

- 14.1 Die Geschäftsführung wird vom Präsidenten oder für den Fall seiner Verhinderung - von einem Vizepräsidenten gemäß dem diesbezüglichen Beschluss des Vorstandes auf unbestimmte Zeit bestellt und besteht aus ein oder mehreren Mitgliedern.
- 14.2 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte gemäß den Bestimmungen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung und ist dem Vorstand vertreten durch den Präsidenten oder im Fall von dessen Verhinderung einem Vizepräsidenten gegenüber weisungsgebunden.

- 14.3 Insbesondere leitet die Geschäftsführung das Sekretariat des Verbandes und übt die Diensthoheit betreffend aller Mitarbeiter aus (Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern). Der direkte Vorgesetzte der Geschäftsführung ist der Präsident. In Zusammenarbeit mit dem Präsidenten führt die Geschäftsführung entsprechend der ihr übertragenen Aufgaben die laufenden Geschäfte.
- 14.4 Der Geschäftsführung obliegt nicht die Vertretung des Verbandes nach Außen. Über Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung jedoch durch den Präsidenten - oder für den Fall seiner Verhinderung - durch einen Vizepräsidenten Handlungsvollmacht erteilt werden. Die Handlungsvollmacht kann entweder zur selbständigen Vertretung oder zur Vertretung mit einem weiteren Geschäftsführer berechtigen.

# § 15 Verbandsgericht (Schlichtungseinrichtung)

- 15.1. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Verbandsgericht (Schlichtungseinrichtung).
- 15.2. Das Verbandsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern aus dem Kreis der vom Vorstand bestellten Mitglieder des Verbandsgerichtes zusammen. Den Streitteilen steht es frei, ein ihrer Ansicht nach befangenes Mitglied des Verbandsgerichtes abzulehnen. Das Verbandsgericht bestimmt seinen Vorsitzenden selbst durch Wahl, wobei jedem Mitglied eine Stimme zusteht.
- 15.3. Das Verbandsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- 15.4. Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die verbandsinterne außergerichtliche Beilegung von Verbandsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.
- 15.5. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung (Verbandsgericht) nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Verbandsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor dem Verbandsgericht endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung des Verbandsgerichtes. Verbandsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind (z.B. die Frage, ob zu einer Veranstaltung ein bestimmter Ehrengast einzuladen ist), entscheidet das Verbandsgericht endgültig.

15.6. Das Verbandsgericht ist kein Schiedsgericht gemäß §§ 577 ff ZPO. Dieses bedürfte eines gesonderten, von den Streitparteien abgeschlossenen schriftlichen Schiedsvertrages.

### § 16 Die Rechnungsprüfer

- 16.1. Die (zumindest) beiden Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) für die Funktionsdauer des Vorstandes, das sind drei Jahre, gewählt. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) notwendig, so hat der Vorstand (Leitungsorgan) den oder die Prüfer auszuwählen und zu bestellen. Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Verbandsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines Verbandsorgans mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sein.
- 16.2. Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere:
  - Die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmenund Ausgabenrechnung durch den Vorstand;
  - die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand sowie Mitwirkung am Bericht des Vorstandes an die Jahreshauptversammlung.
- 16.3. Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbare gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die im § 21 Abs 2-5 Vereinsgesetz 2002, in der jeweils geltenden Fassung, enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

# § 17 Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens

- 17.1. Der Antrag auf freiwillige Auflösung des Steirischen Skiverbandes muss wenigstens zwei Drittel, der dem Steirischen Skiverband angeschlossenen Vereinen, Zweigvereinen und Sektionen unterstützt sein und mit Angabe von Gründen beim Vorstand eingebracht werden.
- 17.2. Der Vorstand hat nach den Bestimmungen des § 10 dieser Satzung unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) einzuberufen.

- 17.3. Die Auflösung des Steirischen Skiverbandes kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Maßgebend für das Stimmrecht ist der Stimmschlüssel der letzten ordentlichen Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung).
- 17.4. Das Vermögen des Steirischen Skiverbandes ist im Falle der Auflösung oder des Wegfalls des bisherigen begünstigten Vereinszwecks für einen der im § 2 festgelegten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

#### § 18

Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

#### § 19

- 19.1. Die vorliegende Satzung tritt mit der bezüglichen Anzeige an die Vereinsbehörde in Kraft, sofern die Vereinsbehörde nicht mit Bescheid erklärt, dass die Satzungsänderung nicht gestattet wird.
- Mit dem gleichen Tag verliert die Satzung des Steirischen Skiverbandes vom Jahr 2012 ihre Rechtswirkung.